



Hygienekonzept und Verhaltensregeln im Waldorfkindergarten Aichtal Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

gültig ab dem 10. Januar 2022

Aichtal, 10.01. 2022

Grundsätzliches zur Öffnung unter Pandemiebedingungen:

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz der Gesundheit. Das Gelingen des Konzeptes erfordert deshalb zwingend die Solidarität, Achtsamkeit und aktive Mitwirkung aller Beteiligten. Ohne die Einhaltung der Regeln erhöht sich das Risiko eines konkreten Infektionsgeschehens mit der Folge, dass die Einrichtung möglicherweise geschlossen und Kinder, deren Eltern sowie das beteiligte Personal in eine Quarantänemaßnahme müssen.

Wir beachten dabei die Mindestanforderungen, die uns von den Behörden vorgegeben sind, und behalten uns jedoch vor, eigene Regeln zu formulieren, wenn sie uns notwendig erscheinen.

1) Zutrittsvoraussetzungen

- Für Eltern und sonstige externe Personen gilt für den Zutritt zum Kindergarten grundsätzlich die Pflicht, einen sogenannten **3G-Nachweis** (Immunitäts- oder Testnachweis) vorzulegen. Der zugrunde liegende Test darf dabei nicht länger als 24 Stunden (Antigen-Schnelltest) oder 48 Stunden (PCR-Test) zurückliegen.
- Die **3G-Nachweispflicht** gilt auch für Veranstaltungen und Gremiensitzungen, die in der Einrichtung oder auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, wie z.B. Elternabende. Sie gilt außerdem auch im Rahmen der Eingewöhnung und für sonstige Aufenthalte in der Einrichtung oder auf dem Gelände, sofern der Aufenthalt nicht außerhalb der Betriebszeiten oder nur für kurze Zeit, wie z. B. beim Bringen und Abholen der Kinder erfolgt.
- In der Alarmstufe II gilt für alle erwachsenen Personen, MitarbeiterInnen und Eltern die sich im Rahmen einer Eingewöhnung längere Zeit im Gruppenraum aufhalten, **in unserer Einrichtung eine generelle Testpflicht**. Die Antigen-Schnelltests hierfür werden zur Testung vor Ort zur Verfügung gestellt. Die Testpflicht kann aber auch durch Vorlage eines Zertifikats einer offiziellen Teststelle erfüllt werden.

2) Testpflicht

- Ab dem 10. Januar 2022 wird eine Testpflicht in den Kindertageseinrichtungen eingeführt. Es müssen 3 Tests pro Woche (Spielgruppe 1x wöchentlich) verbindlich durchgeführt werden (oder zweimal in der Woche ein PCR-Test).
- Im Waldorfkindergarten Aichtal wird keine Testung angeboten, daher erhalten die Eltern vorab die entsprechende Anzahl an Antigentests zur Durchführung der Selbsttestung im häuslichen Bereich.
- Die Testung wird mittels Unterschrift der Eltern bestätigt, ohne Test-Bestätigung ist eine Betreuung des Kindes in der Einrichtung nicht möglich.
- Weitere Testpflichten können vom Gesundheitsamt angeordnet werden.



3) Zutritts- und Teilnahmeverbot, Betretungsverbot

Für die Kindertageseinrichtungen besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für

1. Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. Personen, die sich nach einem positiven Test nach Maßgabe der Corona-Verordnung Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben,
3. Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
4. Kinder,
 - a) die das erste Lebensjahr vollendet haben, solange sie den nach § 1a Absatz 2 Corona KitaVO erforderlichen Testnachweis nicht erbringen, oder
 - b) solange sie die nach § 5 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO Absonderung bestehende Testpflicht nicht erfüllen, längstens für die Dauer von 14 Tagen,
5. das in den Kindertageseinrichtungen tätige Personal, sofern es sich nicht an jedem Tag der Präsenz in der Einrichtung
 - a) einem Schnelltest im Sinne von § 1 Nummer 3 CoronaVO Absonderung oder einem PCR-Test im Sinne von § 1 Nummer 2 CoronaVO Absonderung unterzieht, der in der Einrichtung durchzuführen und von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen ist oder
 - b) einen Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 4 Nummer 3 CoronaVO vorlegt, dessen zugrundeliegende Testung im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen darf.
6. Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Erziehungsberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
7. Weitere Sonderfälle und Ausnahmen werden hier nicht aufgeführt, sie können in der CoronaVO Absonderung (siehe Link auf der letzten Seite) nachgelesen werden.

4) Aktivitäten/ Veranstaltungen

- Für Veranstaltungen mit Eltern (Elternabende, Elterncafé u. ä.) gilt immer nur **ein Elternteil pro Kind**. Was möglich sollte im Freien stattfinden, ansonsten Abstandsgebot bis zum Einnehmen des Sitzplatzes.
- Auf das Singen mit Eltern ist drinnen zu verzichten, draußen ist singen mit medizinischer Maske und mit einem Abstand von 2m möglich.
- Besuche externer Personen finden nur nach Absprache und mit max. einer Familie statt, wenn möglich im Freien und immer mit medizinischer Maske, bzw. im Innenraum mit FFP2-Maske. Belegte Gruppen nicht betreten und nur leere Räumlichkeiten besichtigen.
- Treffen und Zusammenkünfte mit mehreren Personen (Elternabende, Konferenzen, Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung u. ä.) finden bis auf Weiteres im **Gruppenraum der Regenbogengruppe** außerhalb der Betreuungszeit und unter Einhaltung der Abstandsregeln statt.
- Bei allen Zusammenkünften ist zu prüfen, ob diese, wenn möglich, im Freien oder auch online stattfinden können.



5) Absonderung / Quarantäne

- Krankheitsverdächtige Personen müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.
- Wer selber bei einem Antigen-Schnelltest ein positives Testergebnis bekommt muss sich sofort nach Hause begeben.
- Positiv getestete Personen, müssen sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses in Absonderung begeben.
- Auch wenn ein Arzt in Verdachtsfällen etwa wegen Symptomen wie Fieber, trockenem Husten oder dem Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn einen Corona-Test anordnet, beginnt die Quarantänepflicht.
- Weitere Regelungen zu Kontaktpersonen und zur Beendigung der Absonderung sind in der jeweils die aktuelle Fassung der CoronaVO Absonderung (siehe Link auf der letzten Seite) nachzulesen.
- Weitere Regelungen und Anweisungen erteilt dann das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall.

Verhaltensregeln für Eltern (andere erwachsene Personen)

- Eltern/ erwachsene Personen tragen während Ihres Aufenthalts im gesamten Kindergartenbereich eine FFP2-Maske (oder vergleichbar), d.h. auch beim Bringen und Abholen der Kinder im Garten.
- Das Kind darf nur von einer Person gebracht/ abgeholt werden.
- Beim Betreten der Einrichtung (nicht des Gartens) wie auch beim Verlassen des Kindergartengebäudes desinfizieren sich bitte alle erwachsenen Personen die Hände an den bereitgestellten Sensor-Spendern im Eingangsbereich EG und OG. (Alternativ tragen sie Einweghandschuhe).
- Eltern/ erwachsene Personen halten in der Bring- und Abholsituation zueinander und den Erzieherinnen gegenüber 1,5 Meter Abstand.
- Längere Unterhaltungen mit mehr als 2 erwachsenen Personen vor dem Zaun und auf dem gesamten Kindergartengelände sind zu vermeiden.
- Eltern beachten bitte die aktuellen Aushänge an den Eingangstüren.
- Eltern/ erwachsene Personen achten auf die Anweisungen der Erzieherinnen.
- Jede Gruppe hat eigene Wege zum Bringen und Holen der Kinder, damit sich die Gruppen nicht im Haus und Garten begegnen, benutzen Sie bitte die entsprechende Eingangstüre für die jeweilige Gruppe.
- Die Enge in unseren Garderobenbereichen macht es erforderlich, dass sich immer nur ein Kind (Geschwister zusammen) dort mit einer Bezugsperson aufhält und zügig das An- und Ausziehen erledigt. Das gleiche gilt für die Abschiedsrituale im Gruppenraum.
- Auch mit FFP2-Maske wenden Sie sich bitte beim Niesen und Husten ab und niesen in Ihre Armbeuge.
- Bitte halten Sie den persönlichen Kontakt zu den Erzieherinnen gering. Längeren Gesprächsbedarf bitte per Telefon vereinbaren.
- Eltern wird das Hygienekonzept des Kindergartens per E-Mail zugänglich gemacht. Wenn Eltern ihr Kind nicht selber bringen oder abholen sorgen sie dafür, dass die anderen abholenden Personen über die Regeln informiert sind.
- Corona-Erkrankungen oder Positiv-Testergebnisse in der häuslichen Gemeinschaft müssen der Einrichtung umgehend mitgeteilt werden.



Verhaltensregeln für Kinder

- Eine Abstandsregelung für Kinder besteht nicht. Bewegungsdrang und Kontaktfreude von Kindern lässt sich nicht wirklich begrenzen.
- Bis zum Alter von 6 Jahren brauchen Kinder keinen Mund-Nasen-Schutz tragen. Für Kinder über 6 Jahren ist dies im Kindergarten ebenfalls nicht nötig.
- Für Kinder genügt das gründliche Reinigen der Hände mit Wasser und Seife, mindestens 30 Sekunden lang. Die Erzieherinnen tragen Sorge, dass die Kinder beim Betreten des Gruppenraumes und auch sonst im Laufe des Vormittags in einem vernünftig verantwortlichen Maß Hände waschen.
- Husten und Niesen in die Armbeuge.
- Spielzeuge/ Dinge zum Kuscheln dürfen mitgebracht, aber nicht geteilt werden.
- Zum Naseputzen werden für Kinder und Erzieherinnen ausschließlich Papiertaschentücher verwendet, die nach Gebrauch entweder in der Toilette entsorgt oder in einer Plastiktüte (Gartenaufenthalt) gesammelt werden.

Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen

- Erzieherinnen müssen das Abstandsgebot zu den Kindern nicht einhalten, aber zueinander und zu anderen sonstigen erwachsenen Personen in der Gruppe (Eingewöhnungseltern, Hospitationen, ...) oder in der Einrichtung.
- Erzieherinnen tragen, wenn der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann und bei Gesprächen mit anderen erwachsenen Personen/ Eltern eine FFP2-Maske.
- Die Erzieherinnen dokumentieren, von wem und wann das Kind gebracht und abgeholt wird in einer selbst zu erstellenden Liste.
- Alle Räume müssen regelmäßig gelüftet werden. Regelmäßige Stoßlüftung für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühjahr/Herbst, ca.10 Minuten im Sommer.
- Eurythmie / Loheland-Gymnastik: Findet statt unter den Bedingungen der gemeinsamen Orientierungshinweise von KVJS; KuMi und Trägerverbänden. Die Teilnehmerzahlen können ggs. eingeschränkt werden. Zusätzlich sind die Fenster und Türen zu öffnen, soweit es die Witterung zulässt.
- Es wird empfohlen, Bewegungs- und Singspiele nur im Außenbereich vorzunehmen. Singen zur Begleitung von Situationen ist möglich. Gezieltes Singen erfolgt mit kleinen Gruppen möglichst am geöffneten Fenster.
- Pädagogisches Zubereiten von Nahrungsmitteln: Bei nicht gegarten Nahrungsmitteln darf das Kind nur bearbeiten, was es selbst isst. Bei gegarten Nahrungsmitteln bleibt die Vorgehensweise wie bisher (z.B. gemeinsames Backen oder Zubereiten von Hirsebrei/ Suppe ist möglich).
- Beim Nassfilzen ist darauf zu achten, dass jedes Kind seine eigene Seifenwasserschüssel hat.
- Die Plastiktüten mit benutzen Taschentüchern sind täglich nach Kindergartenende zu verknoten und im Hausmüll zu entsorgen.
- Waldtage, Wanderungen und Spaziergänge sind möglich.
- Das Hygienekonzept ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird von diesen umgesetzt. In jeder Gruppe befindet sich ein Exemplar zur Ansicht.



Reinigung der Räume

- Toiletten, Toilettenbrillen und Handwaschbecken werden von den Erzieherinnen nach jeder Benutzung gereinigt, bzw. desinfiziert.
- Türklinken, Treppengeländer und Lichtschalter werden vormittags und nach Ende des Kindergartens von den Erzieherinnen desinfiziert.
- Fußböden werden Mo/Di/Do von den Erzieherinnen gereinigt.
- Fußböden und der Toilettenbereich werden mittwochs von Ana Mota gereinigt. Gruppenräume und Toiletten: Wochenendputz von Ana Mota.
- Es ist darauf zu achten, dass der Gruppenraum regelmäßig gelüftet wird.
- Der Kindergarten verwendet derzeit Papierhandtücher auch für die Kinder.
- Schmutzwäsche wird von den Eltern (siehe Wäscheplan) gewaschen.

Wir weisen darauf hin, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 auch unter Einhaltung der vorhandenen Hygiene-Hinweise nicht ausgeschlossen werden kann. Alle nicht extra aufgeführten Maßnahmen der unterschiedlichen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg gelten darüber hinaus. Sollten sich dort Änderungen ergeben, wird auch dieses Hygienekonzept überprüft und ggfs. angepasst.

Die in diesem Konzept aufgeführten Regelungen orientieren sich an:

Der CoronaVO **gültig ab dem 27.12.2021**

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

der CoronaVO-Absonderung **gültig ab dem 14.12.2021**

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>

Der CoronaVO-Kita **gültig ab dem 07.01.2022**

<https://km-bw.de/CoronaVO+Kita>

Verantwortlich für das Hygienekonzept ist:

Der Vorstand des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.

Vertreten durch:

Benjamin Finn, Anette Matrai, Julia Reinkunz, Oliver Schäfer, Martin Weinmann
vorstand@waldorfkindergarten-aichtal.de

Aichtal, 10. Januar 2022